



MBG SCHLINS
MODELLBAUGRUPPE

FLUGPLATZORDNUNG

(Stand: Februar 2024)

Benutzungsrecht

Den Modellflugplatz dürfen alle „Ordentlichen Mitglieder“ der Modellbaugruppe Schlins nach deren Einweisung benutzen. Gäste benötigen die Genehmigung durch den Vorstand oder durch ein am Modellflugplatz befindliches Vollmitglied. Das Gästeflugformular (Ordner Clubhaus oder Homepage) muss vollständig ausgefüllt und die Checkliste durchgegangen werden.

Alleinflugberechtigung:

Das Mindestalter für eine Alleinflugberechtigung ist im Bescheid gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 auf 16 Jahre festgelegt.

Haftpflicht:

Jedes aktive Mitglied muss durch seine Mitgliedschaft beim österreichischen Aero-Club haftpflichtversichert sein. Damit die Mitgliedschaft festgestellt werden kann, müssen die Modelle mit der Dauerstartnummer versehen sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Inbetriebnahme von Modellen ohne die für den Piloten gültige Dauerstartnummer ist verboten. Jeder Modellflieger haftet dritten Personen gegenüber selbst. Gäste haben eine gültige Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Registrierungs- und Kennnismnachweis:

Neben dieser Flugplatzordnung sind auch die Vorgaben der MFBO (Modellflugplatz Betriebsordnung) einzuhalten. (Flugraum, Registrierung, Kennnismnachweis usw.) Um ohne weitere Aufsicht eines Mitgliedes mit entsprechenden Kenntnissen ein Flugmodell am Flugplatz betreiben zu dürfen ist zudem eine Abgelegte A und B Prüfung erforderlich. Die Mitglieder sind **selbst** dafür verantwortlich diese Punkte einzuhalten und sich auf dem Laufenden zu halten.

Lärmvorschriften

Die Mitglieder der Modellbaugruppe Schlins sind verpflichtet, alles technisch Mögliche zu unternehmen, um die Geräuschemissionen an den Modellen so gering wie möglich zu halten.

Alle Modelle mit Verbrennungsmotoren (2- und 4-Takter) müssen mit einer wirksamen Schalldämpfungsanlage versehen sein. Als maximaler Lärmpegel für Flugmodelle werden 85 dBA festgelegt. Gemessen wird in 25 m Abstand im Winkel von 45°, 90° und 135° zum Modell in 1 m Höhe.

Kontrollmessungen. Details siehe Austro control Dokument Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeits Hinweis Nr. 67 (LBTH67).

Benütungszeiten

Die Benütungszeiten sind laut Artikel 16 Bescheid: BCMT bis ECET

Modelle mit Verbrennungsmotor sollten in den Zeiten der üblichen Morgen- und Abendruhe, sowie an hohen Feiertagen (z.B. Karfreitag Nachmittag, Allerheiligen usw.) nicht betrieben werden.

Flugbetrieb

Das Fliegen mit Strahltriebwerken ist nur an zwei Tagen pro Monat erlaubt. Für Gäste besteht hierfür ein generelles Flugverbot. (Flugtage und andere offizielle Veranstaltungen ausgenommen.)

Verhinderung von Unfällen:

Es ist alles zu vermeiden, was zu Unfällen führen könnte. Es dürfen nur solche Modelle in Betrieb genommen werden, die sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

Die Zuschauer sind aufzufordern, sich hinter der Absperrung (Sicherheitszaun) aufzuhalten. Wenn Zuschauer den Anweisungen der Modellflieger nicht Folge leisten, ist der Flugbetrieb sofort einzustellen.

Bei Feldarbeiten innerhalb des Flugraumes gelten folgende 2 Zonen:

Zone 1: Bei Feldarbeiten im Bereich zwischen Startpiste und großem Baum (Nordost) besteht grundsätzliches Flugverbot für sämtliche Flugmodelle.

Zone 2: Bei Arbeiten außerhalb des Baumes (Zone 1) ist das Fliegen im festgelegten Flugraum der MBG-Schlins laut bestehender Flugplatzordnung erlaubt. Tiefflüge über auf den Feldern arbeitende Personen sowie deren eingesetzten Gerätschaften sowie über die Straße im Westen sind zu unterlassen.

Das Fliegen (Schweben) mit Helikoptern auf dem eigenen Flugplatzgelände ist jederzeit möglich. Durch die Stationierung des Rettungshubschraubers in Nenzing kommt es in seltenen Fällen vor, dass Flüge über unseren Flugraum stattfinden. In solchen Fällen ist die Flughöhe des Modells unverzüglich auf unter 120 Meter zu reduzieren oder das Modell zu landen.

Frequenzkontrolle:

Die Modellflieger haben vor dem Einschalten des Senders zu überprüfen, ob ein anderer Pilot dieselbe Frequenz besitzt. Dies geschieht einzig und allein durch Anstecken des Frequenztäfelchens auf der Senderantenne. Diese Maßnahme ist auch bei alleiniger Anwesenheit am Platz unbedingt zu treffen. Bei gleichen Frequenzen ist zuerst das Einverständnis herzustellen. Für Benutzer von 2.4 GHz trifft diese Regelung nicht zu.

Absprachen:

Bevor ein Pilot sein Modell in Betrieb nimmt, muss mit anderen fliegenden Piloten abgesprochen werden, ob er mit seinem Modell starten kann oder ob Hinderungsgründe vorliegen. Sollte keine Einigkeit bestehen muss der Pilot warten.

Pistenordnung:

Starts und Landungen haben auf oder unmittelbar neben und parallel zur Piste zu erfolgen. Bei Start- und Landemanövern liegt es ausschließlich in der Verantwortung des Piloten, je nach eingesetztem Modell, diesen Vorgang so durchzuführen, dass keinerlei Personen oder Gegenstände gefährdet werden. Dies gilt für Modelle aller Art gleichermaßen.

Nach dem Start des Modells hat sich jeder Pilot ca. 5 m hinter der Landepiste auf Höhe der Landebahnmitte zu begeben und von dort sein Modell zu steuern. Lediglich Schleppiloten ist das Verweilen auf Höhe des Pistenanfangs, jedoch ca. 5 m hinter der Landebahn gestattet. Erst unmittelbar vor der Landung darf der Pilot seinen für die Landung idealen Platz direkt an der Landeposition einnehmen. Ideal ist, wenn die Piloten beim Fliegen so beieinanderstehen, dass eine Informationsmöglichkeit gegeben ist. Vermieden muss auf jeden Fall ein Standort werden, der von startenden oder landenden Modellen passiert werden könnte.

Starts und Landungen sind von den Piloten anzukündigen. Der startende oder landende Pilot hat sich an die vorderste Stelle und alle anderen hinter den startenden oder landenden Piloten zu begeben. Somit haben alle das landende Modell vor sich.

Landen, Vorbeifliegen, Schweben oder Vorbeifahren hinter anderen Piloten ist nicht zulässig!

Piloten mit Segelflugmodellen die längere Zeit fliegen, dürfen während des Fluges in großer Höhe (Thermiksegeln) die Sitzgelegenheiten entlang des Sicherheitsnetzes nutzen. Für Starts und Landungen sind aber oben genannte Punkte einzuhalten.

Einhaltung des Flugraumes:

Flug Raum: Zwischen Zufahrtsstraße im Süden und Bundesstraße im Norden. Das Überfliegen der Piloten und des Zuschauerraumes sowie des Reitstalles in der Westlichen Nachbarschaft ist verboten. Tiefflüge und andere gefährliche Flugmanöver sind nur in einer sicheren Entfernung zu den Piloten und Zuschauern gestattet. Genauere Angaben siehe MFBO und Artikel 16 Bescheid.

Fliegen mit Hubschrauber:

Hubschrauber sind, sobald sie aus der Schwebeflugphase heraus sind, Flächenmodellen gleichgestellt. Das Schweben hat grundsätzlich Nachrang gegenüber dem Fliegen mit Flächenmodellen. Sind andere Modelle in der Luft, so hat der reine Schwebeflug zu unterbleiben. Für den Schwebeflug (ohne unmittelbar in den Rundflug überzugehen) ist das Einverständnis der anwesenden Piloten einzuholen.

Flugplatzareal

Ordnung:

Alle Mitglieder sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit auf dem Modellfluggelände (Piste, Klubhütte usw.) zu sorgen.

Parkplatz

Der Flugplatz darf nicht mit Autos befahren werden. Zum Parken der Autos ist der gepachtete Grund hinter der Absperrung vorgesehen. Wer anders parkt, ist von den Mitgliedern höflich auf die Rechtsverhältnisse aufmerksam zu machen, da wir bestrebt sein müssen, mit allen Anrainern ein gutes Verhältnis zu pflegen.

Geschwindigkeitsbeschränkung

Auf der Zufahrtsstraße zwischen Walgaustraße und Flugplatz gilt eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h.

Allgemeines

Jedes anwesende Mitglied der Modellbaugruppe Schlins ist verpflichtet, für die Einhaltung der Flugplatzordnung zu sorgen!

Gastpiloten

Für Gastpiloten gelten dieselben Regeln wie für Mitglieder der Modellbaugruppe-Schlins. Die Vorschriften für Gastpiloten laut Gästeflugformular und Checkliste sind einzuhalten.

Ausnahmebewilligungen:

Allfällige Ausnahmebewilligungen können vom Vorstand erteilt werden. (Schaufliegen, Wettbewerbe etc.)

Strafmaßnahmen

Bei Nichtbeachtung der Flugplatzordnung behält sich der Vorstand folgende Maßnahmen vor:

- a) Verwarnung durch den Obmann
- b) Zeitlich beschränktes Benützungsverbot des Flugplatzes
- c) Ausschluss aus der MBG-Schlins (Mitglieder)
- d) Ständiges Benützungsverbot des Flugplatzes und Meldung an den Österreichischen Aero-Club (für Gäste)

Über die Anwendung der Punkte b), c) und d) entscheidet der Vorstand.

Übergangsbestimmungen

Der Vorstand der Modellbaugruppe Schlins kann diese Flugplatzordnung jederzeit den neuesten Entwicklungen im Modellflugsport anpassen.